

UNTERSTELLUNGSERKLÄRUNG

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Club: _____

1. Der / Die unterzeichnende Sportler / Sportlerin verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Dopingprobe des Sportlers / der Sportlerin. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Antidoping Schweiz¹

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der Sportler / Die Sportlerin verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren³. Er / Sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

2. Der Sportler / Die Sportlerin erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Dopingkontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.

3. Der Sportler / Die Sportlerin, der / die sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Der Sportler / Die Sportlerin, der / die einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet/in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-

¹ Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter www.antidoping.ch/recht/doping-statut eingesehen werden. Die Verstösse sind in den Artikeln 2.1 bis 2.11 aufgelistet.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter www.antidoping.ch/recht/dopingliste eingesehen werden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE), basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter www.antidoping.ch/download-center eingesehen werden.

Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflichten, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn / sie Geltung haben.

Der Sportler / Die Sportlerin ist sich namentlich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.**

5. Der Sportler / Die Sportlerin unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, des Schweizerischen Schwimmverbandes sowie der FINA. Er / Sie erklärt, diese zu kennen⁵.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler / die Sportlerin ausgesprochen werden.

- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
- Verwarnung
- Geldbusse
- Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen
- Tragung sämtlicher Verfahrenskosten
- Publikation des Entscheids

Zusätzliche Konsequenzen bei Teamsportarten: Wenn mehr als zwei Spieler eines Teams einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, hat der Schweizerische Schwimmverband oder die FINA angemessene Sanktionen gegen das Team zu verhängen (z.B. Forfait-Niederlage, Punktabzug, Ausschluss).

6. Der Sportler / Die Sportlerin anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Antidoping Schweiz und/oder der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (Disziplinarkammer) zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
7. Die Entscheide von Antidoping Schweiz können vor der Disziplinarkammer angefochten werden. Die Entscheide der Disziplinarkammer können vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des Code de l'arbitrage en matière de sport⁶. Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

⁵ Die entsprechenden Normen können unter www.swissolympic.ch, www.antidoping.ch, www.swiss-aquatics.ch sowie www.fina.org eingesehen werden.

⁶ Dieser kann unter www.tas-cas.org eingesehen werden.

8. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Es sei darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Januar 2021 das Doping-Statut 2021 gilt.

Ort / Datum:_____

Unterschrift des Sportlers / der Sportlerin:_____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen):_____

Version: 6. Januar 2021